



4. Februar 2021

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4903/J betreffend wissenschaftliche Integrität bei der Vergabe akademischer Abschlüsse zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Ad Frage 13:

An der Kunstuniversität Linz gab es bisher insgesamt erst drei Plagiatsvorwürfe. Betroffen waren zwei Seminararbeiten von Studierenden (2020, Institut für Raum und Design sowie Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften) sowie eine wissenschaftliche Publikation eines Lehrenden am Institut für Bildung und Kunst, wobei diese Publikation einige Jahre vor Beginn des Dienstverhältnisses an der Universität veröffentlicht wurde.

Ad Frage 14:

Politische Funktionäre waren nicht betroffen.

Ad Frage 15:

Die Studierenden wurden satzungskonform abgemahnt und aufgefordert, entsprechende Verbesserungen an den Seminararbeiten vorzunehmen. Das Dienstverhältnis mit dem Lehrenden, einem Professor am Institut für Bildung und Kunst läuft aus wird nicht verlängert.

Ad Frage 16:

Bei entsprechenden Vorkommnissen werden gemäß des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) sowie aufgrund des § 15 unseres Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ (Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis) entsprechende Verfahren eingeleitet und durchgeführt, welche gemäß § 89 UG 2002 auch zum Widerruf eines verliehenen akademischen Grades führen können.

Ad Frage 17:

Sofern der akademische Grad an einer anderen anerkannten (ausländischen) postsekundären Bildungseinrichtung erworben wurde und entsprechende Plagiatsvorwürfe im Zusammenhang mit dem Erwerb des akademischen Grades erhoben werden, würde mit dieser Bildungseinrichtung Kontakt aufgenommen, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten und zu koordinieren.

Ad Frage 18:

Studien, welche an anerkannten (ausländischen) postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, sind gemäß UG 2002 grundsätzlich als solche anzuerkennen. Absolvent*innen solcher Studien haben gemäß UG 2002 auch das Recht, die ihnen verliehenen akademischen Grade zu führen oder auch eintragen zu lassen. Die Prüfung, ob es sich um eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung handelt, wird mit Hilfe international anerkannter Datenbanken durchgeführt, wobei im Zweifel immer auch konkrete Anfragen an das BMBWF gestellt werden.

Ad Frage 19:

Wie erwähnt, wurde gegen eine Person des Lehrkörpers an der Universität aufgrund von Plagiatsvorwürfen, welche einen wissenschaftlichen Aufsatz vor Beginn des Dienstverhältnisses an der Universität betroffen haben, ein Verfahren durchgeführt und wird das befristete Dienstverhältnis nicht mehr verlängert.

Ad Frage 20:

Aus Gründen des Datenschutzes können keine weiteren personenbezogenen Informationen zur Frage 19 gegeben werden.

Im Auftrag: HR Dr. iur. Robert Klug
Rechts- und Studienabteilung (Leitung)

DocuSigned by:

505B1E1109254F1...

